

Deutsches Reich.

* In den Berliner Besuch des griechischen Königs-Joannes waren von einem Teile der Presse, der in diesem Besuch ein politisches Ereignis sehen wollte, allerhand Kommentare geflossen. Demgegenüber stellt die „Kordd. Allg. Zeit.“ fest, daß der Besuch des griechischen Herrscherpaars nur ein Familieneidau ist. Das offizielle Blatt schreibt: „Ihre Majestäten der König und die Königin der Hellenen werden in den nächsten Tagen Gäste unseres Kaiserpaars sein. König Konstantin mindestens seinem Vater, Schwager seines Vaters für die Verleihung des preußischen Feldmarschallhabes abquallen, und Königin Sophie wird gern die Städte wiedersehen, wo ihr eine glänzende Jugend beigebracht wurde. Der Besuch des griechischen Herrscherpaars ist ein Familieneidau.“ Mit sind aber gewiß, daß dem kleinen S. M. der König Konstantin und seine hohe Gemahlin auch vom deutschen Volk mit der Sympathie begrüßt werden, die ihrem harten persönlichen Anteil an den Erfolgen des bestreiteten Griechenlands gebührt.“

* Der Herzog der Abruzzen traf am Freitagmittag um 12.45 Uhr im Sonnengarten auf Station Wilmersdorf bei Berlin ein und begab sich in Begleitung des italienischen Botschafters Bollati in einer königlichen Empfangszeremonie nach dem Neuen Palais in Potsdam. Als Absteigequartier sind die Rotes Kammerberger berichtet. Bei der Frühstückstafel hatte die Kaiserin zu ihrer Rechten den Herzog der Abruzzen, zu linken den Generaloberst v. Plehwe und gegenüber der Kaiser zwischen dem Botschafter Bollati und dem Staatssekretär v. Jagow. Anschließend nahmen an der Frühstückstafel teil die Belehrung des Herzogs, nämlich Regattapräparator Coni, Schiffsleutnant Marchese Durazzo, der italienische Marineminister Marchese Vallavicini, General v. Chellius, Kapitän z. S. v. Trebbia und alsstellvertretender Chef des Marineministeriums Korvettenkapitän Herr v. Senarclens-Granier. Der Herzog lehrte nach dem Frühstück nach Berlin zurück.

* Teilnahme des österreichischen Generalstabsoberhauptes an den diesjährigen Kaiserjagden. Aus Berlin wird dringlich gemeldet: Dem österreichischen Generalstabsoberhaupt Freiherr v. Höhendorff nimmt mit seinem Angelodoutanten an den Kaiserjagden teil und trifft Sonntag früh in Breslau ein.

* Der neue Direktor der Kriegsschule. Aus Berlin wird uns gemeldet: Dem Direktor der Kriegsschule General der Infanterie v. Guenell ist auf sein Gehalt der Abstand mit der gesetzlichen Pension erteilt worden. In seinem Nachfolger ist der Generalleutnant v. Steuben, bisher Kommandeur der 36. Division in Danzig, ernannt. Der neue Direktor der Kriegsschule entstammt einer alten Soldatenfamilie, der auch der bekannte Reorganisator der amerikanischen Armee unter Washington angehörte.

* Die deutsche Industrie und die Weltausstellung in San Francisco. Die auf Anregung des Generaldirektors Ballin in die Wege geleitete private Organisation für die Beteiligung der deutschen Industrie an der Weltausstellung in San Francisco hat, wie die Hamburg-American Union mitteilte, in Berlin eine Zentralstelle errichtet, die vom Syndicat des Bundes der Industriellen Dr. Stäppi, der zu diesem Zweck beauftragt ist, geleitet wird. Das vorbereitende Komitee will einen Garantiefonds schaffen, für den schon vorläufige Schilderungen vorliegen.

* Keine Wiedereinführung der Vorlage über die Pfennigstempelzulagen. Eine Korrespondenz will wissen, daß die Regierung, nachdem die Pfennigstempelzulagen vom Reichstag abgelehnt worden sind, diese in dem Etat für 1914 nicht wieder beantragen will, da bei den gegenwärtigen Wehrheitsverhältnissen die Sach doch aussichtslos wäre.

* Die „Zeitung der Zeitungen“. Der „Deutsche Kurier“, das neue nationalliberale Organ Berlins, teilt mit, daß es unrichtig sei, daß jüngste oder frühere Abgeordnete des Reichstags dem Unternehmen des Herrn Kirchhoff besonders nahe gestanden hätten. Ebenso ist es völlig erfunden, daß von Parlamentariern in dieser Angelegenheit eine Eingabe an das Auswärtige Amt gemacht worden sei. Eine solche Eingabe existiere nicht.

Ausland.
Frankreich.

* Rücktritt des italienischen Botschafters? Aus Paris meldet uns unser Mitarbeiter drücklich: Wie hier bestimmt verlautet, soll der italienische Botschafter in Paris, Tittoni, die Absicht haben, Ende dieses Jahres von seinem Posten zurückzutreten, um wieder den Postzettel im italienischen Ministerrat zu übernehmen.

China.

* Eingreifen der Japaner in den Bürgerkrieg? Die Belohnung der Stadt Nanking durch die Regierungstruppen hat leider nicht vermocht, Ruhe und Ordnung zu schaffen. Wie wir verschiedentlich melden, herrscht im Gegenenteil dort ein Schreckensregiment, dessen schwere politische Folgen noch gar nicht zu erkennen sind. Bei einem der Schrecken, die jetzt an der Tagesordnung sind, haben auch, wie von uns ebenfalls bereits berichtet, drei japanische Nichtkombattanten ihr Leben lassen müssen. Diese Rachezeit hat natürlicherweise in Japan tödes Blut gemacht. Die Totieter Bielle verlangt deshalb sofort ein militärisches Eingreifen Japans, um von China volle Genugtuung erlangen zu können. Über den neuen chinesisch-japanischen Konflikt meldet uns ein Telegramm:

London, 4. September. Wie das Reutersche Bureau erschlägt, herrscht in Tokio große Empörung infolge des Gerüchtes, daß bei dem Eindringen der Regierungstruppen in Nanking mehrere Japaner getötet worden seien. Die Presse verlangt militärisches Einschreiten, besonders die Belehrung eines chinesischen Hassenplayes, bis China Genugtuung gebe. Der Premierminister ist nach Nitsch abgereist, um dem Kaiser zu berichten.

Recht und Gericht
Königliches Oberlandesgericht.

—n. Dresden, 4. September.

Gabenlotterien in Tanzsaal sind genehmigungspflichtig. Der Tanzsaalbesitzer Inhaber Sch. in Leipzig ließ am 8. und 15. Dezember v. J. an seine Gäste insgesamt 1500 Kreuze mit 50 Gewinnen verteilen. Diese Verteilung ging ganz wahllos vor sich. Sie erfolgte bei der Bezahlung von Eintrittsgeld, der Tanzmarken, bei Bezahlung von Eßen und Trinken usw. Aber auch an die Zuhörer von eintrittsfreies Chortanzen und an solche Gäste, die gar nichts bezahlt hatten, ist eine Verteilung von Lösen erfolgt. Die 50 Gewinne, meist Gebrauchsgegenstände, waren im Tanzsaal auf einem Buffet aufgestellt worden. Ein am Saaleingang ausgehängtes Schild besagt: „Um Irrtum zu verhindern, wird mitgeteilt, daß sowohl Löse als auch Gewinne gratis verlost werden!“ Die Verteilung ist deshalb an zwei Sonntagen vorgenommen worden, weil die Löse am ersten Tage nicht alle untergebracht werden konnten. Die Polizei erblide in dieser Veranstaltung einen Verstoß gegen den § 286 des Strafgesetzbuchs (verbotene Auspielung beweglicher Gegenstände) und setzte Strafantrag, weil Sch. die Lotterie ohne vorherige Bescheinigung ausgeschlagen habe. Der Richter erklärte, daß hier gar keine Lotterie oder Ausspielung im Sinne von § 286 in Frage komme, sondern daß es sich lediglich um eine der jetzt üblichen Sitten oder Usiten im Gesellschaftsgewerbe handele. Er habe seinen Gästen, wie es allgemein Brauch sei, eine Weihnachtsgeschenke machen wollen, und da er nicht in der Lage gewesen sei, jedem Gast einen Gegenstand zu überlassen, habe er die Verlosung vorgenommen und die Löse gratis an seine Gäste abgegeben. Das Schöffengericht kam auf eine Beurteilung des Angeklagten zu und führte aus: Wenn auch die Löse nicht direkt verkauft worden seien, so hätten die Gäste den Eintritt mit dem Eintritts- und Tanzgeld sowie der Bezahlung von Speisen und Getränken geleistet. Das Landgericht als Berufungsinstanz stellte sich auf den

Boden der Vorlesung und bestätigte das Urteil. In tatsächlicher Beziehung wurde noch hinzugetragen, daß die Preise für Spiele und Getränke sowie für Eintritt und Tanz an den betreffenden beiden Sonntagen zwar die üblichen gewesen und die Löse wahllos verteilt worden seien. Das sei aber ebenso gleichgültig wie die Tatfrage, daß verschiedene Lotterieempfänger überhaupt nichts verloren hätten. Das Gesetz der Löse sei zweifellos an die konsumierenden Gäste abgegeben worden. Der Angeklagte habe mit dieser Lotterie den Zweck verfolgt, den Zufluss an Gütern zu erhalten und zu vermehren. Darin sei ein persönlicher Vorteil zu erbliden. In seiner Reaktion vor dem Oberlandesgericht erklärte Sch., daß laut § 286 ein strafbares Eigentum von seiner Seite zur Beurteilung erforderlich sei. Dieser Eigentum könne aber unmöglich festgestellt werden. Er habe den Söhnen lediglich Weihnachtsgeschenke zulernen lassen wollen. Dann zeigte auch der zu einer öffentlichen Auspielung erforderliche Einzelheit, die der § 286 ebenfalls voraussetzt, nicht geprägt werden. Das Rechtsmittel wurde verworfen. Nach der Beweisaufnahme durch die Vorlesungen sei die öffentliche Ausstellung zur Sicherung und Erhöhung der Kundenschau vorgenommen worden. Der Einzelheit sei, wie die Vorlesungen ganz richtig erklärt hätten, auch das zweite Tier würde wohl eingepasst sein, wenn es nicht Wasser bekommen hätte und an einem süßen Platz untergebracht worden wäre. Der Angeklagte selbst bestreit ein Verhülltsein, er lasse seine Hunde morgens stets tränken, dagegen befähmen sie ihn früher mittags und abends und er habe angenommen, daß sein Vehling von der zweiten Tour gegen 1 Uhr wieder dabeisein würde. Nach den Erkenntnissen der Beweisaufnahme hielt das Schöffengericht es für erwiesen, daß der Angeklagte sich der Tierquälerei schuldig gemacht habe. Die politische Strafe sei angemessen. Der Einspruch des Angeklagten wurde abgewiesen.

Königliches Landgericht.

Leipzig, 5. September.

* Unter der Anklage des Rücksichtslosen stand der Wukker und Artillerist Johann Baptist Bäz vor dem Kriegsgerichtsmann B. des Landgerichts. Am 10. Mai, dem Tage vor Pfingsten, das er an der Sperrre des Bayerischen Bahnhofs zwei Frauen die Vormonnaies mit 11 und 18 Kr. aus den Taschen nahm, nachdem er sich vorher vor den Schaltern aufgehalten hatte. Bäz wurde auf Veranlassung eines Bekannten namens Jakob festgenommen, den er vor Gericht beklagt, der Diet gewesen zu sein. Jakob hat nicht wieder aufgefunden werden können, um ihn als Zeugen zu vernehmen. Sein Zeugnis half dem Angeklagten indes nicht, denn man hat bei ihm vier Fünfmarkstücke gefunden, die die Frauen in ihren Taschen gehabt hatten, und auch eine der einen Frau gehörende Schmucknadel. Da Bäz schon oft wegen Taschendiebstahl bestraft ist, so erkannte die Strafammer gegen ihn auf eine zunächst freie Strafe von zwei Jahren, fünfjähriges Ehrentresterl und Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht; da er ein Stiletto bei sich geführt hat, so wurde er wegen verbotenen Waffentrags auch noch zu einer Haftstrafe von einer Woche verurteilt.

Schöffengericht.

Leipzig, 5. September.

* Wegen Tierquälerei wurde sich der Gärtnereibesitzer A. aus Zwickau vor dem Schöffengericht zu verantworten. Er hatte gegen einen polizeilichen Strafbefehl über 100 Kr. gerichtliche Entscheidung beantragt. Am 17. Juni, einem recht heißen Tage, gegen 12 Uhr mittags, wurde dem Beschuldigten, Leiter des Leipziger Tierzuchtwereins gemeldet, daß an der Ecke des Johanniswinkels und der Bürgerwachtstraße ein Hundekindheit stattgefunden habe. Dessen Hunde vollständig ermordet und dicht vor dem Verbrechen seien. Es wurde ein Mitglied des Vereins hingebracht, das den einen Hund auf dem Wagen liegen saß, augenscheinlich schwer leidend, der andere Hund machte ebenfalls den Eindruck, daß er überanstrengt war. Das Gespann wurde nach dem Hause des Tierzuchtwereins gebracht, unterwegs ist der eine Hund verendet, der andere wurde mit Witwen gefüttert und getrankt und hatte sich bis gegen Abend um 7 Uhr wieder erholt. Dem Angeklagten A. wurde zum Vorwurf gemacht, daß er seine beiden Hunde nicht ordnungsmäßig hat tränken und füttern lassen, ehe er seinen Leidzungen damit fortgeführt, um Waren nach Leipzig zu schaffen. Der Leiter ist mit dem Gespann, ohne daß die Hunde etwas zu fressen bekommen hatten, morgens gegen 3 Uhr von

Zwickau weggefahren, um einen ziemlich schweren Transport Blumen in die Markthalle zu bringen. Um 9 Uhr war der Leiter wieder zu Hause, nach einer Stunde aber wurde er mit seinem Wagen wieder nicht gefüttert, dagegen will der Leiter sie unterwegs öfters getrunkt haben. Er hat bis gegen 12 Uhr an der Markthalle warten müssen und an dem erwähnten Ort sind die Tiere dann zusammengebrochen. Der Zeuge M. das oben erwähnte Mitglied des Tierzuchtwereins, legte vor Gericht aus, daß seiner Meinung nach die Hunde vor Hunger ganz entkräftet gewesen seien, auch das zweite Tier würde wohl eingepasst sein, wenn es nicht Wasser bekommen hätte und an einem süßen Platz untergebracht worden wäre. Der Angeklagte selbst bestreit ein Verhülltsein, er lasse seine Hunde morgens stets tränken, dagegen befähmen sie ihn früher mittags und abends und er habe angenommen, daß sein Vehling von der zweiten Tour gegen 1 Uhr wieder dabeisein würde. Nach den Erkenntnissen der Beweisaufnahme hielt das Schöffengericht es für erwiesen, daß der Angeklagte sich der Tierquälerei schuldig gemacht habe. Die politische Strafe sei angemessen. Der Einspruch des Angeklagten wurde abgewiesen.

Militärgericht.

Leipzig, 5. September.

—ab. Zum zweiten Male von seinem Truppenteil entfernt hatte sich am Abend des 11. Juli der bei der 8. Kompanie des 107. Inf.-Regts. dienende Soldat Gustav Otto E. aus Heilsberg. In Heilsberg stahl der Ausreicher aus einer Baubude eine Weste und ein Jagd- und entledigte sich selner Uniform. Am folgenden Tage erlich die Militärbehörde hinter der Truppe mit vier Monaten Gefangenstrafe bestraft, der Ausreicher verdächtigt Soldaten einen Stabreiter. E. hatte sich inzwischen nach Thüringen gewandt. Dort trieb er sich mehrere Wochen ziellos herum, stellte sich aber am 17. August freiwillig der Behörde. Vor das Kriegsgericht der 24. Division in Leipzig gestellt, gab E. an, daß er zu keiner auffälligen Entfernung seines eigenen Grund gehabt habe. Lediglich sein Wundertrieb sei der Grund zur Flucht gewesen. Das Gericht berücksichtigte zugunsten des Angeklagten, daß der von ihm verübte Diebstahl in der Baubude nur ein notwendiges Ueber ist, um sich fortzubringen zu erleichtern, und daß er sich freiwillig gehabt habe. Das gegen den Angeklagten wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe und wegen Diebstahls gefällte Urteil lautete auf drei Monate zwei Tage Gefängnis.

Internationaler Medizinischer Kongress London 1913

Dem von mehr als 18000 Ärzten empfohlenen, vielfach preisgekrönten Körperstärkungs- und Nervennährmittel

Sanatogen

wurde auch bei Gelegenheit dieses aus der ganzen Welt beschickten Kongresses der

Grand Prix

die höchste überhaupt mögliche Auszeichnung, zuerkannt. Diese Bewertung ist um so bedeutungsvoller, als sie von allen der Beurteilung unterliegenden Kräftigungsmitränen nur dem Sanatogen zuteil wurde. Sanatogen ist in allen Apotheken und Drogerien in Packungen von Mk. 1,65 bis Mk. 15.— erhältlich. Proben und belehrende Schriften über seine Anwendung und Wirkung versenden kostenlos und postfrei Bauer & Cie., Berlin SW 48/0

Die Schlacht bei Dennewitz am 6. September 1813.

Von Oberst a. D. Heinrich Leipzig.

Die letzten Augusttage des Jahres 1813 bedeuten einen Wendepunkt im Schicksal Napoleons.

Die Ereignisse bei Großbeeren und Hohenberg, die Niederlage MacDonalds an der Radau und weitere von dort eintreffende unheilvolle Nachrichten lenkten Napoleon von der Hauptarmee der Verbündeten, die er geschlagen hatte, ab, und die Nachricht von der Niederlage Vandammes bei Ralswiek blieb länglich für ihn Veranlassung, die gegen Berlin geplante Offensive aufzugeben und sich bei Hohenwerder zunächst für alle Fälle mit Reserven bereit zu stellen. Da ein Vortrieb der Hauptarmee gegen Dresden nicht erfolgte und die Radisten aus Schlesien immer trostloser lauteten, entschloß sich Napoleon gegen Blücher vorzugehen. Am 5. September mußte er indessen bei Hohenwerder sich von dem erneut planmäßigen Aufmarsch Blüchers überzeugen. Er lehrte nach Dresden zurück, wohin die Preußen und Russen über Friedland und Tschoska wieder vorgegangen waren. Napoleon verließ am 7. September in Döbica, und hier erreichte ihn an der Abendstunde die Nachricht von der Niederlage bei Dennewitz.

Den Oberbefehl über die Berliner Armee hatte er nach Großbeeren dem Maréchal Ney am 1. September übertragen. Ney war eine der tüchtigsten Persönlichkeiten in seinem Heere und hatte es durch militärische Begabung, große Tapferkeit und Verwegenheit vom Sohne eines Sklaven bald bis zum General gebracht. Er war das Liebling der Armee, aber als Führer zu selbständigen Entschlüssen nicht befähigt.

Als Ney am 3. September bei der Berliner Armee einztrat, stand diese mit dem 3. Kavallerieregiment bei Wittenberg; Bataillon (6. Kav.) bei Elster und 2. Bataillon (12. Kav.) in der Mitte bei Ziegenhain, Reiterei (7. Kav.) auf dem linken Flügel bei Döbica — an den über Jüterbog-Treuenbrietzen-Belzig auf Berlin führenden Straßen.

Ney war beauftragt, am 4. September den Marsch auf Berlin über Borsig anzutreten und in Sachsen am 6. September einzutreten. An diesem Tage wollte Napoleon zur Verbindung mit ihm ein Corps bei Ziegenhain bereithalten und sich selbst zu den nach Hohenwerder im March befindlichen Reserven begeben.

Die Mitwirkung Davousts und Gérards fehlte in dem Befehl an Ney. Der Kaiser wollte durch den Marsch Ney über Baruth die linke Flanke seiner nach der Reise zurückgehenden Baderarmee stützen und sich von Hohenwerder aus, je nach dem Gange



Karte der Schlacht bei Dennewitz (6. Sept. 1813).

der Verbündeten gegen die etwa wieder aktiver gewordenen Hauptarmee der Verbündeten gegen den Marsch zu verschaffen, unterstreicht den Wert seines Gegners und glaubte bestimmt, mit seinen 58000 Mann auf Borsig im Blankenmarsch an den Hauptmarsch des Feindes vorbei, zu Napoleon zu kommen.

Am 5. September trat Ney von Wittenberg den Marsch über Elster zunächst auf Ziegenhain an. Dem am Anfang marschierenden 4. Korps folgte das siebente und dieses das zwölften in einer langen, in Front und Flanke durch Kavallerie gesicherten Kolonne.

Gegen 10 Uhr vormittags stieß das 4. Korps (Blankenmarsch) auf die vom General v. Dobrich ausgebildeten Vortruppen des Korps Tauenzien. Dobrich hatte mit 6 Bataillonen, 8 Eskadrons und 11 Geschützen die Höhe halbwegs Elster-Ziegenhain besetzt, rechts von ihm, bei Wittenberg, stand eine Abteilung der Division Börstell des Korps Borsig. Dobrich mußte dem überlegenen Feinde gegenüberstehen. Das geschah in guter Ordnung.

Am Stelle Tauenzien, der an diesem Tage in das Hauptquartier des Kronprinzen geriet, hatte infolge des Geschützfeuers aus dem Marschbataillon der Reiterei des von Soden vorzogenen Korps — 9 Bataillone, 13 Eskadrons, 20 Geschütze — eine Stellung südlich Ziegenhain bei Jüterbog belegt. Auf deren rechten Flügel ging

Dobrich zurück, die bei Wittenberg stehende Abteilung auf Wittenberg. Man stand nun verteidigt mit etwa 11500 Mann gegenüber, die Stände verteidigten aber den Marsch weiter feindlicher Kräfte — des Korps Reiterei. Nach blutigem Kämpfen lösste sich zum Abzug gezwungen. Unter dem Schutz der Dunkelheit wurde schließlich Jüterbog erreicht. Hier trafen die Truppen gegen 10 Uhr abends völlig erschöpft ein. Es war unmöglich, die Verbände zu ordnen und Vorräte auszustellen, jeder lagerte dort, wo er vor Ermattung zusammengebrochen war. Der Feind folgte nicht. Ney beschloß sich mit Erreichem des heutigen Marschabschnittes zu verabschieden und ging an der Straße Senn-aus Jüterbog zur Ruhe über. Das 4. Korps blieb bei Seehausen, dahinter das 7. Korps bei Jüterbog, das 12. Korps bei Ziegenhain. Das Korps Tauenzien, dessen Marschwehr an diesem Tage völlig verloren hatte, entging so der Vernichtung. Später abends kehrte Tauenzien zurück. Er hatte sich verirrt und wäre bei Nacht genommen worden.

Das Geschehen bei Ziegenhain bildete die Einleitung zur Schlacht am nächsten Tage. Dem Oberkommando der Nordarmee hatte das Geschehen aber keine Bedeutung, ob der Feind über Treuenbrietzen oder Jüterbog vorzudringen beabsichtigte.

General von Bülow, dessen Hauptmasse bei Ziegenhain rechts von Tauenzien stand, hatte den Kommandonachfolger von Ziegenhain herüber geholt um war selbst geritten, um zu erkunden. Er blieb sich lange über die Abfahrten des Feindes im Unklaren